

FAQ-Nummer: 15-003

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzrichtlinie 15-15 / Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte

Ziffer, Absatz: [3.6.1, Absatz 1](#)
Thema: Feuerwiderstand von Installationsschächten
Beschlussdatum: 19.02.2015

Frage:

Richtlinientext: Leitungen haustechnischer Installationen über mehrere Geschosse sind grundsätzlich in brandabschnittsbildenden Installationsschächten zu führen. Schächte müssen den gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber Feuerwiderstand EI 30 aufweisen.

Frage:

Was ist mit „nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung“ konkret gemeint?

Die BRL 15-15 listet in den Tabellen in Ziffer 3.7.1, Abs. 2 zwei unterschiedliche Arten von nutzungsbezogenen Brandabschnittsbildungen auf. Einerseits „Brandabschnittsbildende Geschossdecken“ und andererseits „Brandabschnittsbildende Wände und horizontale Fluchtwege“.

Antwort ABSV:

Installationsschächte müssen den gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber Feuerwiderstand EI 30 aufweisen. Für die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung gilt in den Tabellen 1 bis 3 jeweils die Spalte „Brandabschnittsbildende Wände und horizontale Fluchtwege“.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert